



ZENTRALSTELLE FÜR GESAMTVERTEIDIGUNG
OFFICE CENTRAL DE LA DÉFENSE
UFFICIO CENTRALE DELLA DIFESA

3003 Bern, den 13. März 1973

271.3

Rü/no
67 4027

Ihr Zeichen a.732.2 - LT/ma

An die Abteilung für politische
Angelegenheiten des Eidgenössischen
Politischen Departements

et	JD	LT			
Gatun	15.3	16.3			
Vise	3	9			
EPD		15.3.73		-9	
Ref	a. 732.2.				

Militärpflichtersatz für Auslandschweizer. Stellungnahme der Zentralstelle

Herr Botschafter,

Mit Schreiben vom 12. Februar 1973 unterbreiteten Sie uns zur Stellungnahme je einen Entwurf zu einer Botschaft und zu einem Bundesgesetz über den Militärpflichtersatz der Auslandschweizer.

Wir beehren uns, Ihnen die folgenden Bemerkungen zukommen zu lassen:

1. Seit dem Bundesratsbeschluss vom 15.7.1970 (Inhalt: Zuwarten mit Teilrevision des Militärpflichtersatzgesetzes, bis die Konzeption der Gesamtverteidigung vorliegt, bzw. in ihren Grundzügen bekannt ist) warten offenbar die interessierten Departemente (EPD, EMD, EFZD) darauf, dass der "Bericht über die Sicherheitspolitik der Schweiz (Strategische Konzeption der Gesamtverteidigung)" etwas Konkretes aussage über das Problem der Wehrpflicht oder einer allgemeinen Dienstpflicht (vergleiche Entwurf der Botschaft zur Teilrevision des Bundesgesetzes über den Militärpflichtersatz vom 24.12.1969, Seite 23 unten; Schreiben des EPD an die ZGV vom 6.10.1971).

Zur Frage des Zusammenhangs zwischen der Revision des Militärpflichtersatzes und allfälligen Aussagen der Strategischen Konzeption über dieses Thema wäre vorläufig folgendes anzumerken:

Auch der an der Sitzung vom 8.3.1973 vom Stab GV bereinigte 7. Entwurf der Strategischen Konzeption legt sich in der Frage der Dienstpflicht nicht auf präzise Vorstellungen oder Lösungsvorschläge fest. Die Konzeption möchte vor allem den Ist-Zustand darlegen und auf diesem Gebiet keine Probleme anschnitten, die es in dieser oder jener Art zu lösen gälte. Sie sollte nicht präjudizieren, was politisch entschieden werden muss. So spricht der Konzeptionsentwurf im entsprechenden Abschnitt 5.4.2 bloss von der bestehenden allgemeinen Wehrpflicht und dem Milizsystem, die als Prinzipien immer wieder zu überprüfen und den sich wandelnden Gegebenheiten sinnvoll anzupassen seien.

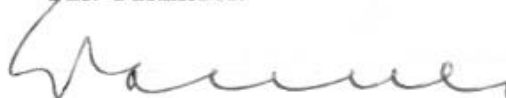
Die Frage der Dienstpflicht in ihrem Gesamtzusammenhang, und damit auch diejenige der Teilrevision des Bundesgesetzes über den Militärflichtenersatz, wird aktuell werden, sobald nach der Abstimmung über die Einführung eines Zivildienstes auf diesem Gebiet Klarheit herrscht.

2. Aus politischen und zeitlichen Gründen hat nun das Eidgenössische Politische Departement für die Regelung der Ersatzpflicht der Auslandschweizer den Weg über ein neues, gesondertes Bundesgesetz gewählt. Damit hat es zwei Klippen glücklich umschifft: es braucht so weder eine grössere Teilrevision des Bundesgesetzes über den Militärflichtenersatz noch das Erscheinen des "Berichtes über die Sicherheitspolitik der Schweiz" abzuwarten.

Dem Inhalt der vorliegenden Entwürfe können wir grundsätzlich zustimmen. Die vorgeschlagene Lösung (Regelung der Ersatzpflicht der Auslandschweizer in einem besonderen Gesetz und einheitliche Reduktion dieser Ersatzpflicht auf drei Jahre) scheint uns zweckmässig und der besonderen Stellung der Auslandschweizer angepasst.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung unserer vorzüglicher Hochachtung.

ZENTRALSTELLE FUER GESAMTVERTEIDIGUNG
DER DIREKTOR



H. Wanner